

Das Vereinsregister gibt es nicht mehr, nachdem Vereine der staatlichen Zulassung be- dürfen⁴⁰ (s. Rz. 13 zu Art. 29).

2. Staatliches Notariat.

a) Gesetzliche Grundlage für das Staatliche Notariat ist seit dem 15. 2. 1976 das Ge- 37 setz über das Staatliche Notariat - Notariatsgesetz - vom 5. 2. 1976⁴¹. Danach sind die Staatlichen Notariate Organe des sozialistischen Staates, die auf der Grundlage der Verfas- sung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in den Kreisen der DDR Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege wahrnehmen.

Staatliche Notariate bestehen grundsätzlich für jeden Kreis, in dem sie ihre Amtsge- schäfte wahrnehmen. Der Minister der Justiz kann in Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirks und den zuständigen Räten der Kreise entscheiden, daß für mehrere Kreise ein Staatliches Notariat gebildet wird. So besteht in Berlin (Ost) nur ein Staatliches Notariat.

b) Sachlich sind die Staatlichen Notariate zuständig für

38

- Beurkundungen und Beglaubigungen,
- Entgegennahme von Erklärungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten,
- Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige sowie Aufhebungen von Kindesannahmen nach Volljährigkeit,
- Hinterlegungen (§ 1 Abs. 2 Notariatsgesetz).

c) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Art des Geschäfts. Sie wird be- 39 stimmt

- in Erbschaftsangelegenheiten durch den letzten Wohnsitz des Erblassers,
- in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten durch den Wohnsitz des fürsorgebedürfti- gen Bürgers,
- in Pflegschaftsangelegenheiten für Bürger mit unbekanntem Aufenthalt sowie für unbekannte oder ungewisse Beteiligte durch den Ort, an dem das Fürsorgebedürfnis auftritt,
- im Verfahren zur Aufhebung der Kindesannahme durch den Wohnsitz des Angenommenen,
- in Hinterlegungsangelegenheiten durch den Ort, an dem die geschuldete Leistung zu erbringen ist und, wenn dieser außerhalb der DDR liegt, durch den Wohnsitz des Schuldners.

Für Beurkundungen und Beglaubigungen, für die Verwahrung von Testamenten sowie für Maß- nahmen zur Sicherung des Nachlasses ist jedes Staatliche Notariat zuständig.

Das Staatliche Notariat von Berlin (Ost) ist auch zuständig, wenn Erblasser, Pflegebe- dürftige oder an Kindes Statt Angenommene ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben.

(§ 10 Abs. 1—3 Notariatsgesetz)

d) Zu Notaren können Staatsbürger der DDR berufen werden, »die dem Volk und 40 seinem sozialistischen Staat treu ergeben sind, Charakterfestigkeit und Lebenserfahrung besitzen und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse an einer dafür vorgesehenen juristi- schen Ausbildungsstätte erworben haben« (§ 6 Abs. 1 Notariatsgesetz). Die Anforderun- gen sind also geringer als die, welche an die Richter gestellt werden (s. Rz. 4- 15 zu

Art. 94), weil von den Notaren nicht ein hohes Maß an persönlichen Qualitäten, sondern

40 Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975 (GBl. I S. 723).

41 GBl. I S. 93.